

B E R I C H T

über die bei dem

Eigenbetrieb

**Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim,
Rüsselsheim am Main**

durchgeführte Prüfung

des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

und des

Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
2. Jahresabschluss	15
3. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	16
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen.....	16
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG.....	17
G. Schlussbemerkung	18

- . -

9 Anlagen laut gesondertem Verzeichnis

- . -

Ich weise darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ATZ	Altersteilzeit
bzw.	beziehungsweise
Dipl.-Oec.	Diplom-Ökonom
D&O	Director's & Officer's
DSD	Duales System Deutschland
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz Hessen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
inkl.	inklusive
i. Vj.	im Vorjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard des IDW
T€/TEUR	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen

WP	Wirtschaftsprüfer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
www	world wide web
z.B.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main vom 22. Juni 2023 wurde ich zum Abschlussprüfer des

**Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim,
Rüsselsheim am Main,
(im Folgenden „Eigenbetrieb“)**

für das Wirtschaftsjahr 2022 gewählt. Daraufhin erteilte mir die Betriebsleitung schriftlich den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung im berufsüblichen Umfang zu berichten. Den Auftrag habe ich schriftlich bestätigt.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim.

Bei meiner Prüfung habe ich gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.

Im Auftrag des Eigenbetriebs habe ich für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse über das nach IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ geforderte Maß (siehe Anlage VII) hinaus die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt (siehe Anlage VIII).

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entgegen. Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Die Prüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, wie sie in den Prüfungsstandards PS 200 und 201 bzw. in ergänzenden IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind. Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Bericht, der ent-

sprechend den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde.

Die Prüfungsarbeiten habe ich im Oktober 2023 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs in Rüsselsheim am Main und in meinen Büroräumen in Neu-Isenburg durchgeführt. Sie sind am 14. November 2023 abgeschlossen worden.

Im Rahmen des mir erteilten Auftrages habe ich die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage XI beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart. Die Höhe meiner Haftung ist vereinbarungsgemäß auf T€ 6.000 begrenzt. Soweit dieser Prüfungsbericht mit meiner Zustimmung an Dritte weitergegeben oder mit meiner Zustimmung Dritten zur Kenntnis vorgelegt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, mit den betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarte Haftungsregelung auch für mögliche Ansprüche Dritter mir gegenüber gilt. Soweit andere als der Auftraggeber sich mir gegenüber auf die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen berufen wollen, weil sie ganz oder teilweise von diesem Bericht Kenntnis erlangt haben, erkennen sie diese Haftungsbegrenzung und im Übrigen auch die sonstigen Regelungen der als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen an.

B. Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** ausgegangen.

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält folgende **Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf**:

Die Aufgaben des Eigenbetriebs beschränken sich im Wesentlichen auf die Gebäudeunterhaltung und der Vermietung der Grundstücke und Gebäude an die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR.

Die Umsatzerlöse in Höhe von T€ 640 betreffen die Vermietung an die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR.

Die Aufwendungen (inkl. des Zinsaufwands) lagen im Wirtschaftsjahr 2022 bei T€ 447.

Im Wirtschaftsjahr 2022 weist der Eigenbetrieb insgesamt einen Gewinn in Höhe von T€ 221 aus.

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs beträgt zum 31. Dezember 2022 86,1%.

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält folgende **Kernaussagen zur künftigen Entwicklung** sowie den **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung** des Eigenbetriebs:

Es ist festzustellen, dass durch den maroden Zustand der Gebäude und der Lagerhallen vermehrt Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten notwendig werden, die jährlich zu erheblichen Aufwendungen für den Betrieb führen.

Seitens der Betriebsführung wird daher dringend empfohlen, über die Zukunft des Geländes zu entscheiden.

Ein weiterer erheblicher Punkt mit Risikopotential ist eine mögliche Rückverlagerung des Eigenbetriebs in die Stadtverwaltung, da dadurch die Schnelligkeit auszuführender Instandhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt werden könnte, was sich dann verschlechternd auf die Gebäudesubstanz in der Zukunft auswirken dürfte. Die damit verbundenen möglichen Nachteile dürften die Vorteile durch erhöhte laufende Aufwendungen deutlich übersteigen.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung einschließlich der Darstellung zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Darstellung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung sprechen. Ferner hat meine Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem als Anlage I bis IV beigefügten Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2022 des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main, unter dem Datum vom 14. November 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Neu-Isenburg, den 14. November 2023

(Ludwig)
Wirtschaftsprüfer“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand meiner Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebs für das am 31. Dezember 2022 endende Wirtschaftsjahr.

Den Jahresabschluss habe ich hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldpositionen sowie der Einhaltung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten und zu den erforderlichen Angaben im Anhang geprüft; die Buchführung habe ich in meine Prüfung einbezogen. Darüber hinaus habe ich die Beachtung der einschlägigen Vorschriften des hessischen Eigenbetriebsgesetzes sowie ergänzender Regelungen der Eigenbetriebssatzung geprüft. Bei meiner Prüfung habe ich darüber hinaus die Vorschriften des § 27 Abs. 2 Satz 2 EigBGes und die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard (IDW PS 720) beachtet.

Den Lagebericht habe ich zusätzlich daraufhin geprüft, ob er in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt.

Ich weise darauf hin, dass die Verantwortung für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die mir gegebenen Angaben bei der Betriebsleitung liegt. Meine Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Meine Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Berufsüblich weise ich außerdem darauf hin, dass die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Abschlussprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Bei Durchführung der Prüfung habe ich die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den entsprechenden Fachgutachten, Stellungnahmen und Prüfungsstandards des IDW niedergelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgte unter Beachtung eines risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatzes. Grundlage meines risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die ich anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteile. Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänze ich durch Prozessanalysen, die ich turnusmäßig, insbesondere aber bei organisatorischen Umstellungen und Verfahrensänderungen mit dem Ziel durchführe, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Geschäftsrisiken sowie mein Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Wesentliche Determinanten waren die grundsätzliche Einschätzung des Unternehmensumfeldes (insbesondere branchenspezifische Faktoren) sowie Auskünfte der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte meine vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebs sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements Einfluss auf die Prüfungsplanung. Aus der Gesamtwürdigung dieser Faktoren habe ich ein Prüfungsprogramm entwickelt und Prüfungsschwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen, deren zeitliche Abfolge und den Mitarbeiterinsatz festgelegt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Auf der Basis der von mir vorgenommenen Risikoeinschätzung habe ich in den folgenden Bereichen Prüfungsschwerpunkte gebildet:

- Nachweis und Bewertung des Anlagevermögens, insbesondere der Zugänge des Berichtsjahres
- Nachweis und Vollständigkeit der Forderungen gegen die Stadt Rüsselsheim am Main und deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Existenz und Abgrenzung der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang,
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich zunächst im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen Kontrollen beurteilt. Entsprechend der im Rahmen der Prüfungsplanung vorgenommenen Schwerpunktsetzung habe ich in einem zweiten Schritt Funktionstests ausgewählter interner Kontrollen durchgeführt.

Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und des Fehlerisikos habe ich meine Prüfungshandlungen auf der Grundlage von Stichproben vorgenommen.

Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von der THEOBALD JUNG SCHERER AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021. Er wurde am 22. Juni 2023 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

Ich habe zusätzliche Prüfungshandlungen durchgeführt, um mich davon zu überzeugen, dass die Vorjahreszahlen keine wesentlichen Fehler enthalten.

Das Anlagevermögen ist in einer Anlagenbuchhaltung erfasst. Die Sachanlagen – insbesondere die Zugänge zum Sachanlagevermögen – habe ich mir in Stichproben durch entsprechende Verträge, Eingangsrechnungen und Zahlbelege nachweisen lassen.

Die Forderungen gegen die und die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rüsselsheim am Main und ihre(n) Eigengesellschaften und Eigenbetrieben sind mit der Stadt bzw. den betreffenden Unternehmen abgestimmt worden.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden anhand von Bankauszügen sowie Saldenbestätigungen, die sich auf die gesamten Geschäftsbeziehungen erstreckten, nachgewiesen und geprüft.

In die Prüfung des Stammkapitals habe ich die Betriebssatzung einbezogen. Zur Prüfung der Rücklagen und der Ergebnisverwendung lagen mir die Protokolle über entsprechende Beschlussfassungen auf Ebene der Stadtverordnetenversammlung vor.

Für meine Prüfung der Bilanzierung der Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen hat mir ein versicherungsmathematisches Gutachten der p.c.a.k. pension compensation consultants GmbH, Aßling, vorgelegen, deren Ergebnisse ich verwerten konnte. Ich habe mir zuvor durch geeignete Prüfungshandlungen angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise darüber verschafft, dass die Arbeit des Sachverständigen den Zwecken der Abschlussprüfung genügt. Ich habe mir ein Bild von der fachlichen Kompetenz und der beruflichen Qualifikation des Sachverständigen, von dessen Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit sowie über Art und Umfang seiner Tätigkeit gemacht. Ich habe die Arbeit des Sachverständigen für geeignet befunden, sie bei der Bildung meines Prüfungsurteils zu verwerten.

Von der Betriebsleitung sind mir alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Sie hat mir in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind sowie mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden. Nach den Erklärungen der Betriebsleitung bestanden am 31. Dezember 2022 in Übereinstimmung mit meinen Prüfungsfeststellungen neben den in der Bilanz ausgewiesenen oder im Anhang angegebenen keine sonstigen zu bilanzierenden Verpflichtungen oder vermerkpflchtigen Haftungsverhältnisse. Die Betriebsleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 EigBGes erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanzbuchführung sowie die Anlagenbuchführung erfolgt mit Hilfe von DIAMANT-Programmen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach meinen Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen meiner Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht nach meinen Feststellungen im gesamten Wirtschaftsjahr den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis meiner Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

2. Jahresabschluss

Aufgrund der von mir durchgeführten Prüfung stelle ich fest, dass

- der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus dem Inventar, der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet ist,
- die handelsrechtlichen Vorschriften zum Ansatz, zum Ausweis und zur Bewertung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsatz der Ansatz- (§ 246 Abs. 3 HGB), Ausweis- (§ 265 Abs. 1 HGB) und Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) beachtet worden sind, und
- der Anhang den gesetzlichen Anforderungen entspricht und alle erforderlichen Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Erläuterungen und Begründungen hinsichtlich der Bilanzierung, des Ausweises und der Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die notwendigen sonstigen Angaben enthält.

Nach meiner pflichtgemäßen Beurteilung hat der Eigenbetrieb hinsichtlich der Angabe der Bezüge der Betriebsleitung nach § 285 Nr. 9 HGB von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB zu Recht Gebrauch gemacht.

3. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage IV) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und enthält die nach § 289 HGB und § 26 EigBGes erforderlichen Angaben vollständig und zutreffend. Zur Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung hat meine Prüfung keine abweichenden Feststellungen ergeben.

Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung unter Abschnitt B.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Bilanzierungsgrundsätze aufgestellt.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zu den wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweise ich auf die Angaben der Betriebsleitung im Anhang des Eigenbetriebs (Anlage III).

Die Ausübung wesentlicher Ermessensspielräume zur gezielten Beeinflussung des Wirtschaftsjahresergebnisses oder die Ergreifung sachverhaltsgestaltender Maßnahmen durch die Betriebsleitung, die über die im Anhang (Anlage III) oder Lagebericht (Anlage IV) dargestellten hinausgehen, sind mir im Rahmen meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG

Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den Prüfungsstandard IDW PS 720 beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung, geführt worden sind. Daneben habe ich die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte in meinem Prüfungsbericht sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zusammenfassend in Anlage VI dargestellt.

Die erforderlichen Feststellungen habe ich in der Anlage VII (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

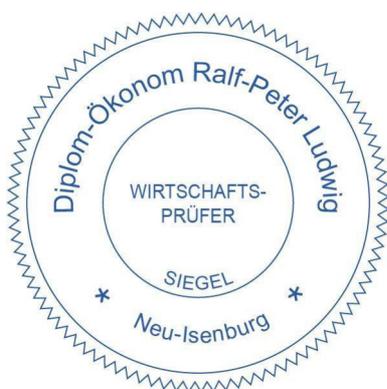
G. Schlussbemerkung

Bei der Erteilung des Bestätigungsvermerks wurden die Grundsätze für die Bildung eines Prüfungsurteils und die Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F. (10.2021)) beachtet.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2022 des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main, erstatte ich in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird.

Neu-Isenburg, den 14. November 2023



(Ludwig)
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Anlagenverzeichnis

	Blatt
Anlage I: Bilanz zum 31. Dezember 2022.....	1
Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022.....	1
Anlage III: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022	1 - 9
Anlage IV: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022	1 - 9
Anlage V: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	1 - 5
Anlage VI: Tabellarische Übersicht über die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen	1 - 3
Anlage VII: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	1 - 15
Anlage VIII: Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	1 - 6
Anlage IX: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017	1

Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim
Rüsselsheim am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE

	Stand am 31.12.2022 €	Stand am 31.12.2022 €	Stand am 31.12.2021 €
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.632.286,81		5.747.259,81
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>98.281,65</u>		<u>90.042,32</u>
		5.730.568,46	5.837.302,13
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen gegen die Stadt und deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften		4.569.610,35	3.422.960,35
II. Guthaben bei Kreditinstituten		<u>729.215,48</u>	<u>1.547.951,09</u>
		5.298.825,83	4.970.911,44
		<u>11.029.394,29</u>	<u>10.808.213,57</u>

PASSIVSEITE

	Stand am 31.12.2022 €	Stand am 31.12.2022 €	Stand am 31.12.2021 €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		7.669.378,22	7.669.378,22
II. Rücklagen			
Allgemeine Rücklage		1.246.649,56	1.246.649,56
III. Gewinn/Verlust			
1. Gewinne/Verluste der Vorjahre	360.140,52		146.976,11
2. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	<u>220.832,47</u>		<u>360.140,52</u>
		580.972,99	507.116,63
		9.497.000,77	9.423.144,41
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.254.629,00		1.269.124,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>51.184,65</u>		<u>51.325,75</u>
		1.305.813,65	1.320.449,75
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.800,91		26.099,08
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	<u>177.778,96</u>		<u>38.520,33</u>
		226.579,87	64.619,41
		<u>11.029.394,29</u>	<u>10.808.213,57</u>

**Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim
Rüsselsheim am Main**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	640.200,00	646.533,88
2. Sonstige betriebliche Erträge	11.037,32	8.070,00
	<u>651.237,32</u>	<u>654.603,88</u>
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	249.765,43	149.440,55
4. Personalaufwand		
soziale Abgaben und Aufwendungen für		
Altersversorgung und für Unterstützung	6.310,81	-102.811,31
davon für Altersversorgung € 6.310,812		
Vorjahr: € -102.811,31		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		
des Anlagevermögens und Sachanlagen	129.624,55	126.535,19
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>18.272,05</u>	<u>17.086,22</u>
7. Zwischenergebnis	247.264,48	464.353,23
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.878,62	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	43.310,63	104.212,71
davon an verbundene Unternehmen € 6.577,63		
Vorjahr: € € 8.198,71		
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 36.733,00		
Vorjahr: € 96.014,00		
10. Finanzergebnis	<u>-26.432,01</u>	<u>-104.212,71</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>220.832,47</u>	<u>360.140,52</u>
12. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	<u>220.832,47</u>	<u>360.140,52</u>
Nachrichtlich		
Verwendung des Jahresgewinns in Höhe von	220.832,47	360.140,52
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00	0,00
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt	220.832,47	360.140,52
d) auf neue Rechnung vortragen	0,00	0,00
	<u>220.832,47</u>	<u>360.140,52</u>

Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim ist nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) erstellt, da nach § 14 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 11 EigBGes der Eigenbetrieb für die Erhaltung des Vermögens und der ständigen Leistungsfähigkeit die Vorschriften über die Eigenbetriebe anzuwenden hat. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt worden.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 wurde auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt.

Der Eigenbetrieb firmiert unter dem Namen Städtische Betriebshöfe mit Sitz in Rüsselsheim am Main. Sie wird beim Amtsgericht Darmstadt unter HRA 81881 im Handelsregister geführt.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe werden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR übertragen. Zweck der Städtischen Betriebshöfe ist die Verwaltung und Vermietung der Gebäude und Flächen des Bauhofs in Rüsselsheim am Main.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungspreisen zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti bzw. zu Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als EUR 150,00 bis zu EUR 1.000,00 werden in einen jahresbezogenen Sammelposten eingestellt und über die Dauer von fünf Jahren linear abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter unter EUR 150,00 werden im Jahr der Anschaffung als Aufwand erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag angesetzt.

Liquide Mittel wurden zum Nominalwert bewertet.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als seinem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach dem modifizierten Teilwertverfahren unter Beachtung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie einem Rechnungszins von 1,78 % p. a. zum 31. Dezember 2022 ermittelt. Der Rechnungszins entspricht dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Abzinsungssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren. Die zugrunde liegenden Gehalts- und Rentenanpassungstrends betragen jeweils 2,50 %.

Zwischen dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren (1,78 %) und dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Jahren Geschäftsjahren (1,44 %) ergibt sich ein Unterschiedsbetrag im laufenden Geschäftsjahr in Höhe von Euro 59.305,00. In Höhe dieses Unterschiedsbetrages besteht eine Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB).

Die Versorgungsverpflichtungen zur zukünftigen Beihilfeleistung an Pensionäre und Hinterbliebene (TEUR 14) werden ebenfalls hier ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes im Anlagennachweis (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Forderungen

Die Forderungen gegen die Stadt Rüsselsheim am Main und deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften belaufen sich auf insgesamt TEUR 4.570 (i. Vj. TEUR 3.423). Sie betreffen mit TEUR 4.570 (i. Vj. TEUR 3.370) das Guthaben bei der Stadtkasse. Darüber hinaus bestanden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 Forderungen gegen den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR in Höhe von TEUR 53.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Das festgestellte Ergebnis des Jahres 2021 (T€ 360) wurden von der Stadt noch nicht angefordert. Das Jahresergebnis 2022 beträgt TEUR 220.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für die Aufbewahrung (TEUR 31), für Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten (TEUR 4) sowie für ausstehende Rechnungen i. H. v. TEUR 12.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Dritte bestehen in Höhe von EUR 48.800,91 (i. Vj. EUR 26.099,08).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben resultieren in Höhe von EUR 30.802,85 (i. Vj. EUR 38.520,33) aus Lieferungen und Leistungen, davon Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR EUR 30.802,85 (EUR 29.516,67). In Höhe von EUR 146.976,11 (i. Vj. EUR 0,00) resultieren sie aus noch nicht abgeführten Gewinnen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR bestehen vollständig aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten sind – bis auf übliche Eigentumsvorbehalte – ungesichert.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten die Erlöse aus der Vermietung der Grundstücke und Gebäude des Betriebshofs inklusive Wertstoffhof in Rüsselsheim am Main, Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 11 (i. V. TEUR 8) beinhalten unter anderem Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Materialaufwand

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten im Wesentlichen Instandhaltungsarbeiten.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Hierunter werden die Erträge aus der Verzinsung des Guthabens im Rahmen des Kassenverbundes mit der Stadt Rüsselsheim am Main ausgewiesen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierunter werden insbesondere die Zinsaufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (TEUR 37) ausgewiesen.

Sonstigen Angaben

Belegschaft

Nachdem die letzte beim Eigenbetrieb beschäftigte Beamtin im September 2019 in den Ruhestand getreten ist, verfügte der Eigenbetrieb über kein eigenes Personal mehr.

Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr 2022 wurde eine Rückstellung für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von TEUR 4 gebildet.

Betriebskommission

Zu Mitgliedern der Betriebskommission waren im Jahr 2022 bestellt:

Vorsitzender

Herr Oberbürgermeister Udo Bausch, Vorsitzender (qua Amt)

Mitglieder

Herr Oberbürgermeister Udo Bausch
Herr Stadtrat Gerhard Bergemann
Herr Stadtrat Borislav Fistic

Herr Johann Heinrich Schleidt
Herr Marcel Sedlmayer
Herr Prof. Dr. Mathias Flörsheimer
Herr Markus Weyrich
Herr Murat Karakaya
Frau Lea Kotyga
Frau Erika Rohark
Herr Mimoun Houmami

Stellvertreter

Herr Stadtrat Klaus Gocht
Herr Stadtrat Bernhard Lange
Herr Stadtrat Nils Kraft

Herr Markus-Johannes Jagla
Frau Heide Böcker
Frau Anja Eckhardt
Herr Günther Hansel
N.N
N.N
Herr Karl-Heinz Schneckenberger
Herr Adem Akpinar

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von EUR 420.

Betriebsleitung

Herr Jens Will (bis 24.November 2022)

Herr Andreas Lier (seit 25.November 2022)

Für die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung wird von der Befreiungsvorschrift gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Gewinnverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 220.832,47 nach Beschluss an die Stadt Rüsselsheim am Main am Main zurückzuführen.

Nachtragsbericht

Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 sind keine Ereignisse von wesentlicher Bedeutung, die zu einer geänderten Beurteilung der Unternehmenslage führen würden, eingetreten.

Rüsselsheim am Main, den 12. Oktober 2023

Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim

Andreas Lier
Betriebsleiter

Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim
Rüsselsheim am Main,

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs-stand €	Zugang €	Abgang €	Umbu- chungen €	Endstand €	Anfangs- stand €	Abschreibun- gen im Wirt- schaftsjahr €	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge €	Endstand €	Restbuch- werte am Ende des Wirtschafts- jahres €	Restbuchwerte am Ende des vorangegan- genen Wirt- schaftsjahres €	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz v.H.	Durch- schnittlicher Restbuchwert v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.522.468,64	0,00	0,00	0,00	10.522.468,64	4.775.208,83	114.973,00	0,00	4.890.181,83	5.632.286,81	5.747.259,81	1,09	53,53
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	333.309,07	22.890,88	0,00	0,00	356.199,95	243.266,75	14.651,55	0,00	257.918,30	98.281,65	90.042,32	4,11	27,59
	10.855.777,71	22.890,88	0,00	0,00	10.878.668,59	5.018.475,58	129.624,55	0,00	5.148.100,13	5.730.568,46	5.837.302,13	1,19	52,68

LAGEBERICHT

für das

Wirtschaftsjahr 2022

der

Städtischen Betriebshöfe,

Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim

INHALTSVERZEICHNIS	2
TABELLENVERZEICHNIS	4
1. Allgemeines	5
1.1 Grundlagen des Eigenbetriebes	5
1.2 Grundlagen des Lageberichtes	5
2. Inhalt des Wirtschaftsberichtes für das Wirtschaftsjahr 2022	6
2.1 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes	6
2.2 Erträge und Aufwendungen der Planung	6
2.3 Vermögensübersicht der Planung	7
2.4 Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	7
2.4.1 Ertragslage	7
2.4.2 Ergebnisverwendung	8
2.5 Jahresergebnis 2022 im Einzelnen	9

3. Vermögens- und Finanzlage	10
3.1 Änderung im Bestand der Grundstücke	10
3.2 Änderung in Bestand und Nutzung der Anlagen	10
3.3 Ablauf der Bauinvestitionen	10
3.4 Entwicklung des Eigenkapitals	10
4. Ausblick mit wesentlichen Chancen und Risiken	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Jahresergebnis 2022 im Einzelnen	9
Tabelle 2:	Eckdaten des Wirtschaftsplanes 2023	12

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen des Eigenbetriebes

Die Städtischen Betriebshöfe, Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim, wurden zum 01. Januar 1997 gegründet. Von diesem Zeitpunkt an erfolgte eine selbstständige wirtschaftliche Abwicklung der beauftragten Tätigkeiten nach Maßgabe des Eigenbetriebsrechts in Hessen und der Betriebssatzung. Zum 01.01.2016 sind die bisherigen Tätigkeiten des Eigenbetriebs an die, ebenfalls zum 01.01.2016 neu gegründete, Städtesservice Raunheim Rüsselsheim Anstalt öffentlichen Rechts (STS) im Rahmen der Aufgabenübertragung vollumfänglich übergegangen.

Die Aufgaben des Eigenbetriebs beschränken sich nunmehr im Wesentlichen auf die Gebäudeunterhaltung und die Vermietung der Grundstücke und Gebäude an die STS.

1.2 Grundlagen des Lageberichtes

Gemäß § 26 EigBGes ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. § 289 des HGB ist dabei sinngemäß anzuwenden. Danach sind im Lagebericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebs so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Der Lagebericht soll auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung eingehen, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ist dieser Lagebericht in Ergänzung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 erstellt worden.

2. Inhalt des Wirtschaftsberichtes für das Wirtschaftsjahr 2022

2.1 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde vom Magistrat in der Sitzung am 08. November 2022 der Wirtschaftsplan mit der Erfolgsübersicht, der Vermögensübersicht und dem Stellenplan beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung folgte der Beschlussfassung des Magistrates in ihrer Sitzung vom 17. November 2022. Der beschlossene Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt, welche am 25. November 2022 erteilt wurde.

2.2 Erträge und Aufwendungen der Planung

Die Planung der Erträge für das Wirtschaftsjahr 2022 ergab folgende Werte:

Umsatzerlöse	640.200 €
sonstige Erträge	6.300 €
Summe Erträge	646.500 €

Die Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2022 zeigten folgende Planwerte:

Materialaufwand	36.400 €
Personalaufwand	55.600 €
Abschreibungen	126.480 €
Andere betriebliche Aufwendungen	316.620 €
Summe Aufwendungen	535.100 €

2.3 Vermögensübersicht der Planung

Die Planung der Vermögensübersicht umfasste bei der Mittelherkunft und der Mittelverwendung einen Betrag in Höhe von 126.480 €.

Bei der Mittelherkunft waren vorgesehen für

- Abschreibungen und Anlagenabgänge 126.480 €

Bei der Mittelverwendung waren vorgesehen für

- Finanzanlagen 6.000 €
- Sachanlagen 120.480 €

2.4 Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

2.4.1 Ertragslage

Die Erträge der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim am Main in Höhe von 651.237,32 € betreffen im Wirtschaftsjahr 2022:

- Erlöse aus Vermietung an die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR in Höhe von 640.200,00 €.
- Sonstige Erträge in Höhe von 11.037,32 €.

Die für den Wirtschaftsplan 2022 prognostizierten Erträge beliefen sich auf 646.500,00 €. Die Erträge sind damit um ca. 4.500 € höher als ursprünglich geplant.

Die Aufwendungen (inkl. des Aufwandes für die Aufzinsung von Rückstellungen) lagen im Wirtschaftsjahr 2022 bei 447.283,47 €. Die Planung belief sich auf 535.100,00 €. Die wesentlichen Abweichungen ergeben wie folgt:

- Die Personalkosten sind um 49.289 € niedriger als geplant, aufgrund der Auswirkungen der Inanspruchnahme der Pensionsrückstellung.
- Die Abschreibungen sind gegenüber der Planung 2022 um 3.144 € höher.
- Die übrigen Aufwendungen waren zum Plan um 87.817 € geringer als geplant.

Im Wirtschaftsjahr 2022 weist der Eigenbetrieb einen Gewinn in Höhe von 220.832,47 € aus.

2.4.2 Ergebnisverwendung

Der Überschuss in Höhe von 220.832,47 € ist nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim zuzuführen.

2.5 Jahresergebnis 2022 im Einzelnen

in T€	Plan	IST	Ab- weichung
	2022	2022	+ / -
+ Umsatzerlöse	640	640	0
+ Gebühreneinnahmen	0	0	0
+ Sonstige Erlöse	6	11	+ 5
+ Sonderbeauftragung Grün	0	0	0
= Gesamtleistung	646	651	+3
- Materialaufwand	36	250	+214
= Rohertrag	610	400	+210
- Personalaufwand	56	6	+50
- Abschreibungen	126	130	-4
- Versicherungen	0	0	0
- Steuern	0	0	0
- Sonst. betriebliche Aufwendungen	317	18	-299
= Betriebsergebnis	111	247	136
+ Finanzergebnis	-8	-26	-18
+ Neutrales Ergebnis	0	0	0
+ Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
+ Steuern vom Eink. und vom Ertrag	0	0	0
= Unternehmensergebnis	103	221	118

Nachrichtlich die Ergebnisverwendung:

a) Gebührenrücklage (plus = Zuführung zur Rücklage)	0	0	0
b) Überschussausgleich (plus = Gewinnausgleich an die Stadt)	103	221	+118
c) BgA-Ergebnis nach Steuern (plus = Gewinn)	0	0	0

3. Vermögens- und Finanzlage

3.1 Änderung im Bestand der Grundstücke

Bestandsmäßige Veränderungen an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten haben sich im Wirtschaftsjahr 2022 nicht ergeben.

3.2 Änderung in Bestand und Nutzung der Anlagen

Alle bilanzierten Anlagegegenstände waren im Wirtschaftsjahr 2022 im Einsatz. Eine Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis als Anlage zum Anhang dargestellt.

3.3 Ablauf der Bauinvestitionen

Im Laufe des Wirtschaftsjahres 2022 wurden auf dem Betriebsgelände der Städtischen Betriebshöfe im Wesentlichen partielle Sanierungen und Maßnahmen zur Instandsetzung durchgeführt.

3.4 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs beträgt zum 31.12.2022 86,1%.

4. Ausblick mit wesentlichen Chancen und Risiken

Die operative Tätigkeit des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim am Main beinhaltet nach wie vor die Immobilienverwaltung und damit die Vermietung der Liegenschaften „Johann-Sebastian-Bach-Straße 52“ sowie „Walter-Flex-Straße 72“ an die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR.

Allerdings ist festzustellen, dass durch den maroden Zustand der Gebäude und der Lagerhallen vermehrt Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten notwendig werden, die jährlich zu erheblichen Aufwendungen für den Betrieb führen.

Seitens der Betriebsführung wird daher dringend empfohlen ernsthaft und zeitnah über die Zukunft des Geländes zu entscheiden.

Ein weiterer erheblicher Punkt mit Risikopotential ist eine mögliche Rückverlagerung des Eigenbetriebes in die Stadtverwaltung, da dadurch die Schnelligkeit auszuführender Instandhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt werden könnte, was sich dann verschlechternd auf die Gebäudesubstanz in der Zukunft auswirken dürfte.

Die möglichen Nachteile durch eine solche Maßnahme dürften die Vorteile durch erhöhte laufende Aufwendungen deutlich übersteigen.

Nachfolgend eine Übersicht der Eckdaten des Wirtschaftsplanes 2023:

1		2	3
Aufwendungen nach Bereichen		Betrag insgesamt	Verwaltung
Aufwandsart		PLAN 2023	PLAN 2023
1	Materialaufwand	-36.400	-36.400
2	Personalkosten	-53.600	-53.600
3	Abschreibungen	-170.00	-170.00
4	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0	0
5	Steuern	0	0
6	Konzessions- und Wegeentgelte	0	0
7	Andere betr. Aufwendungen	-213.000	-213.000
8	Summe	-473.600	-473.600
9	Umlage Allg. Betr.abtlg. Zurechnung (+)	0	0
	Umlage übrige Abtlg. Abgabe (-)	0	0
10	Leistungsausgleich der Zurechnung (+)	0	0
	Aufwandsbereiche Abgabe (-)	0	0
11	Aufwendungen 1 - 12	-473.600	-473.600
12	Betriebserträge		
	a) aus Umsatzerlösen	640.200	640.200
	b) aus Gebühreneinnahmen	0	0
	c) Kostenerstattung der Stadt	0	0
	d) aus sonstigen Erlösen	7.400	7.400
13	Betriebserträge insgesamt	647.600	647.600
14	Betriebsergebnis	174.000	174.000
15	Finanzergebnis	6.000	6.000
16	Neutrales Ergebnis	0	0
17	Außerordentliches Ergebnis	0	0
18	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0
19	Unternehmensergebnis	180.000	180.000

Rüsselsheim am Main, 12.10.2023

Andreas Lier

- Betriebsleiter -

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Neu-Isenburg, 14. November 2023



(Ludwig)
Wirtschaftsprüfer

Tabellarische Übersicht
über die
rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen
des
Eigenbetriebs
Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim
Rüsselsheim am Main

Firma:	Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim
Rechtsform:	Kraft Satzung wird der Eigenbetrieb als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen geführt.
Sitz:	Rüsselsheim am Main
Betriebssatzung:	Die letzte Fassung der Betriebssatzung datiert vom 3. Februar 2016.
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und der Walter-Flex-Straße 72 in Rüsselsheim am Main.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	7.669.378,22 €
Organe:	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main Betriebskommission Betriebsleitung
Stadtverordnetenversammlung:	Die Stadtverordnetenversammlung (§ 5 EigBGes) entscheidet unter Beachtung der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über die

Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet wird.

Magistrat:

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main (§ 8 EigBGes) hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielsetzungen der Stadtverwaltung im Einklang stehen.

Betriebskommission:

Aufgabe der Betriebskommission ist insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung sowie die Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 4 der Betriebssatzung und § 7 EigBGes). Zur Zusammensetzung im Berichtsjahr wird auf den Anhang (Anlage III, Blatt 7) verwiesen.

Im Berichtsjahr kam die Betriebskommission des Eigenbetriebs zu vier Sitzungen zusammen. In diesen fasste die Betriebskommission Beschlüsse bzw. bereitete diese für die Stadtverordnetenversammlung in folgenden wichtigen Angelegenheiten vor:

- Vorberatung und Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021,
- Quartalsberichte,
- Vorschlag eines Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2022.

Betriebsleitung:

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes und § 3 der Betriebssatzung.

Als Betriebsleiter ist Herr Andreas Lier (seit 25. November 2022) bestellt. Bis zum 24. November 2022 war Herr Jens Will als Betriebsleiter bestellt.

Jahresabschluss:

Gemäß § 22 EigBGes hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Nach § 26 EigBGes hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu berichten.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Aufgabenverteilung ist in der Betriebssatzung geregelt. Grundlage der Betriebssatzung ist das Eigenbetriebsgesetz Hessen (EigBGes). Organe des Eigenbetriebs sind die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat, die Betriebskommission und die Betriebsleitung. Die Einbindung der Überwachungsorgane in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung ist sachgerecht und entspricht den Vorgaben durch das Eigenbetriebsgesetz.

Es existiert eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission. Meine Prüfung ergab keinen Hinweis darauf, dass die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung nicht sachgerecht sind.

Ein separater Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie weitere schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans existieren nicht. Da die Betriebsleitung nur aus einer Person besteht, ist ein Geschäftsverteilungsplan entbehrlich.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr ist die Betriebskommission zu zwei Sitzungen zusammengetreten. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main befasste sich im Berichtsjahr in einer Sitzung mit Belangen des Eigenbetriebs. Die entsprechenden Niederschriften haben mir vorgelegen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung unterbleibt unter Hinweis auf § 286 Abs.4 HGB. Die im Berichtsjahr angefallenen Sitzungsgelder der Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Seit dem 1. Januar 2016 sind die Aufgaben der hoheitlichen Daseinsfürsorge vollumfänglich an die Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR übergegangen. Der Eigenbetrieb fungiert seitdem als Immobilienverwaltung und beschäftigt kein Personal.

Es erfolgt auskunftsgemäß und nach meinen Feststellungen im Rahmen der Prüfung eine regelmäßige Überprüfung des Organisationsplans. Die Aufbau- und Ablauforganisation ist Gegenstand regelmäßiger Überprüfung und wird bei Bedarf aktualisiert.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Es ergaben sich im Rahmen meiner Prüfung keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Konkrete und dokumentierte Vorkehrungen der Betriebsleitung zur Korruptionsprävention bestehen nicht.

Durch den Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main wurde mit der Allgemeinen Dienst-anweisung 10/2004 vom 16. Juni 2004 eine Richtlinie zur Korruptionsvorbeugung eingeführt, die auch für den Eigenbetrieb verbindlich anzuwenden ist.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es bestehen keine gesonderten schriftlich festgelegten Richtlinien zur Sachbearbeitung.

Der Erlass bzw. die Stundung von Forderungen ist in § 7 der Betriebssatzung (Aufgaben der Betriebskommission) festgelegt. Danach kann die Betriebskommission über die Stundung oder den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von € 5.000,00 entscheiden. Weiterhin kann die Betriebsleitung gemäß § 3 der Betriebssatzung Forderungen bis in Höhe von € 500,00 stunden oder erlassen.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Rüsselsheim am Main gelten auch für den Eigenbetrieb. Die Auftragsvergabe erfolgt grundsätzlich über das zentrale Beschaffungswesen.

Ich habe im Rahmen der Prüfung keine Kenntnisse darüber erhalten, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen ist meines Erachtens gewährleistet.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das für den Eigenbetrieb eingerichtete Planungswesen entspricht meines Erachtens seiner Größe und dem Umfang seines operativen Geschäfts. Für den Eigenbetrieb wird der gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsplan erstellt, der aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht besteht und dem eine Finanzplanung beigelegt ist. Weitere Planrechnungen sind nicht vorgeschrieben und nach meiner Auffassung auch nicht erforderlich.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Es werden auskunftsgemäß regelmäßig Kontrollen und Auswertungen der Planabweichungen durchgeführt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht meines Erachtens nach Größe und Ausstattung den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Eigenbetrieb ist in das Cash-Management der Stadt Rüsselsheim am Main eingebunden. Anhaltspunkte dafür, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind, haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Dies ist nach den im Rahmen meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen sichergestellt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling des Eigenbetriebs entspricht nach meinen Feststellungen den Anforderungen des Eigenbetriebs.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Beantwortung der Frage entfällt, da der Eigenbetrieb keine Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Durch das bestehende Planungswesen und die laufende Plan-Ist-Kontrolle ist weitgehend sichergestellt, dass die Betriebsleitung Risiken rechtzeitig erkennt. Ein explizites Risikofrüherkennungssystem i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG ist nicht eingerichtet.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen nach meiner Auffassung bei sachgerechter Umsetzung aus, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und -gegensteuerung nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine explizite Dokumentation liegt nicht vor.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Durch den Betriebsführungsvertrag mit der AÖR ist sichergestellt, dass die Frühwarnsysteme mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt werden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Instrumente werden vom Eigenbetrieb nach eigenen Angaben, zu denen ich keine gegenteiligen Feststellungen getroffen habe, nicht eingesetzt. Die Beantwortung der Fragen dieses Fragenkreises kann daher entfallen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle des Eigenbetriebs besteht nicht. Die Aufgaben der internen Revision werden grundsätzlich durch das Revisionsamt der Stadt Rüsselsheim am Main wahrgenommen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Gefahr von Interessenkonflikten ist bei der Revisionstätigkeit durch das städtische Revisionsamt nicht gegeben.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Das Revisionsamt der Stadt Rüsselsheim am Main führte im Berichtsjahr beim Eigenbetrieb keine Prüfungen durch.

Über explizit auf Korruptionsprävention ausgerichtete Prüfungen des Revisionsamtes habe ich keine Kenntnisse.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die von der Betriebskommission zu genehmigenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in § 7 der Betriebssatzung aufgeführt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 habe ich keine Umgehungen zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festgestellt.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans habe ich im Rahmen meiner Prüfung nicht festgestellt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen meiner Prüfung konnte ich keine Anhaltspunkte für eine solche Zerlegung in Teilmaßnahmen feststellen.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden nach meinen Erkenntnissen angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität, Finanzierbarkeit und mögliche Risiken geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die zu Grunde gelegten Unterlagen nicht aussagefähig waren, um die Angemessenheit des Preises beurteilen zu können.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Abwicklung der Investitionen und die Einhaltung der dafür vorgesehenen Mittel werden laufend überwacht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es lagen keine Anhaltspunkte für Überschreitungen vor.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich bei meiner Prüfung nicht ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden bei wesentlichen Geschäften mehrere Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Nach meinen Feststellungen hat die Betriebsleitung der Betriebskommission regelmäßig Bericht erstattet.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Es liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Die Unterrichtung der Betriebskommission durch die Betriebsleitung erfolgt nach meinen Feststellungen angemessen und zeitnah.

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Laut Auskunft der Betriebsleitung und ausweislich der Sitzungsprotokolle fand eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch der Betriebskommission entsprechend § 90 Abs. 3 AktG im Berichtsjahr nicht statt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Derartige Anhaltspunkte habe ich im Rahmen meiner Prüfung nicht festgestellt.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung gibt es nicht.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden und mir im Rahmen meiner Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach meiner Auffassung sind Bestände weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Kapitalstruktur des Eigenbetriebs verweise ich auf Anlage 8 des Prüfungsberichts. Am Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb nicht Konzernmutter ist.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat keine Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresgewinn von T€ 221 ab. Der Vorschlag, den Jahresgewinn an die Stadt Rüsselsheim am Main abzuführen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis setzt sich lediglich aus einem Segment zusammen.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis 2022 ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Ertragslage des Eigenbetriebs haben, geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Leistungsbeziehungen werden nach meinen Erkenntnissen grundsätzlich zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb hat keinen Geschäftsbereich bzw. Betriebszweig, der konzessionsabgabepflichtig ist.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wesentliche, gesondert zu erwähnende verlustbringende Geschäfte habe ich im Rahmen meiner Prüfung nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde ein Gewinn erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Maßnahmen zur Kostenüberwachung und -begrenzung werden laufend durchgeführt.

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die zusammengefassten Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2022 nach wirtschaftlichen Verhältnissen geordnet und den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Pensionsrückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden als lang- bzw. mittelfristig, Schulden mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr als kurzfristig klassifiziert.

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung in	
	T€	T€	T€	%
Aktiva				
Anlagevermögen	5.731	5.837	-106	-1,8
Forderungen gegen Verbundunternehmen	4.570	3.423	1.147	33,5
Flüssige Mittel	729	1.548	-819	-52,9
Umlaufvermögen	5.299	4.971	328	6,6
Gesamtvermögen	11.030	10.808	222	2,1
Passiva				
Stammkapital	7.669	7.669	0	0,0
Rücklagen	1.247	1.247	0	0,0
Verlustvortrag	360	147	213	144,9
Jahresergebnis	221	360	-139	-38,6
Eigenkapital	9.497	9.423	74	0,8
Rückstellungen	1.255	1.269	-14	-1,1
Übriges mittel- bzw. langfristiges Kapital	1.255	8.599	-7.344	-85,4
Rückstellungen	51	51	0	0,0
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	49	26	23	88,5
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	178	39	139	356,4
Kurzfristiges Fremdkapital	278	-7.214	7.492	-103,9
Gesamtkapital	11.030	10.808	222	2,1

Die wesentlichen Positionen der Bilanz werden nachfolgend erläutert.

Das **Anlagevermögen** umfasst mit T€ 5.632 (Vorjahr: T€ 5.747) Grundstücke und Bauten und mit T€ 98 (Vorjahr: T€ 90) andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Zur detaillierten Zusammensetzung des Anlagevermögens verweise ich auf den Anlagenspiegel (Anlage III, Blatt 9).

Die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt sich wie folgt:

	2022	2021
	T€	T€
Anschaffungswerte am 1. Januar	10.856	10.794
Zugänge	23	62
Abgänge	0	0
Anschaffungswerte am 31. Dezember	10.879	10.856
Abzüglich kumulierte Abschreibungen zum 31. Dezember	5.148	5.018
Restbuchwerte am 31. Dezember	5.731	5.838

Die Zugänge beim Sachanlagevermögen betreffen ausschließlich andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Im Wesentlichen wurde das Überwachungssystem erweitert und Klimaanlage angeschafft.

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres belaufen sich auf T€ 130 (i. Vj.: T€ 127) und wurden ausschließlich planmäßig vorgenommen.

Die Anlagenintensität beträgt zum Stichtag 52,0 % (Vj.: 54,0 %).

Die **Forderungen gegen Verbundunternehmen** betreffen im Berichtsjahr ausschließlich die Stadt Rüsselsheim am Main (Stadtkasse). Im Vorjahr waren daneben noch Forderungen gegen andere Eigenbetriebe von T€ 53 ausgewiesen.

Die **flüssigen Mittel** betreffen ausschließlich Guthaben bei der Kreissparkasse Groß-Gerau. Hinsichtlich der Entwicklung der flüssigen Mittel im Berichtsjahr wird auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung verwiesen.

Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von T€ 221 hat die Erhöhung des **Eigenkapitals** des Eigenbetriebs hervorgerufen. Gegenläufig wirkte die Abführung des Jahresgewinns 2020 in Höhe von T€ 147 an den Haushalt der Stadt.

Die Eigenkapitalquote beträgt um Stichtag 86,1 % (Vj.: 87,2 %).

Die **langfristigen Rückstellungen** betreffen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** betreffen insbesondere Jahresabschluss- und Archivierungskosten.

Die **Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten** sind durch Kreditoren-Saldenlisten und Offene-Posten-Listen zum 31. Dezember 2022 einzeln belegt. Der Anstieg der Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten ist stichtagsbedingt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rüsselsheim am Main betreffen im Wesentlichen die Gewinnabführung 2021 (T€ 147) und daneben Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

2. Finanzlage

Die nachstehende Kapitalflussrechnung stellt den Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit des Eigenbetriebs und die sich daraus ergebende Veränderung des Finanzmittelbestands dar.

	<u>2022</u> T€	<u>2021</u> T€
Jahresergebnis	221	360
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	130	127
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-51	-164
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	53	-53
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	15	-89
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	26	104
= Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	394	285
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-23	-63
+ Erhaltene Zinsen	17	0
= Mittelfluss aus der Investitionstätigkeit	-6	-63
- Gezahlte Zinsen	-7	-8
= Mittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-7	-8
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	381	214
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	4.918	4.704
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	5.299	4.918

Der Finanzmittelfonds besteht in Höhe von T€ 729 (Vj.: T€ 1.548) aus flüssigen Mitteln und in Höhe von T€ 4.570 (Vj.: T€ 3.370) aus Mitteln bei der Stadtkasse Rüsselsheim am Main.

3. Ertragslage

Die folgende Aufstellung zeigt die Ertragslage des Eigenbetriebs im Vorjahresvergleich. Bei dieser Darstellung habe ich - abweichend zur handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung - die Ertrags- und Aufwandsposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst.

	2022	2021	Veränderung in	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	640	647	-7	-1,1
Übrige betriebliche Erträge	11	8	3	37,5
Laufende betriebliche Erträge	651	655	-4	-0,6
Bezogene Leistungen	250	150	100	66,7
Personalaufwand	6	-103	109	o.A.
Abschreibungen	130	127	3	2,4
Übrige betriebliche Aufwendungen (inkl. sonst. Steuern)	18	17	1	5,9
Laufende betriebliche Aufwendungen	404	191	213	111,5
Betriebsergebnis	247	464	-217	-46,8
Finanzergebnis	-26	-104	78	-75,0
Jahresergebnis	221	360	-139	-38,6

Die wesentlichen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung werden nachfolgend erläutert.

Die **Umsatzerlöse** betreffen ausschließlich die Pächtererlöse aus der Vermietung der Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72 an die an die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR.

Die **übrigen betrieblichen Erträge** betreffen u. a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die **bezogenen Leistungen** beruhen im Wesentlichen auf Gebäudemanagementkosten sowie Aufwendungen für die Instandhaltung der Liegenschaften.

Der **Personalaufwand** umfasst im Wesentlichen Zahlungen an die Versorgungskassen sowie die Inanspruchnahme der Pensionsrückstellung für eine Beamtin.

Der negative Personalaufwand des Vorjahres resultierte aus der Inanspruchnahme der Pensionsrückstellung und der gleichzeitigen Auszahlung der Versorgungsleistungen die Leistungsempfänger.

gerin durch die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindenverbände in Darmstadt.

Zur Zusammensetzung der **Abschreibungen** verweise ich auf den Anlagenspiegel (Anlage III, Blatt 9).

Die **übrigen betrieblichen Aufwendungen (inkl. sonst. Steuern)** betreffen:

	2022	2021	Veränderung in	
	T€	T€	T€	%
Raumkosten und Grundstücksaufwendungen	6	0	6	o.A.
Kraftfahrzeugkosten	5	0	5	o.A.
Rechts- und Beratungskosten	5	8	-3	-37,5
Übrige ordentliche Aufwendungen	2	9	-7	-77,8
	18	17	1	5,9

Das **Finanzergebnis** betrifft im Wesentlichen die Aufzinsung der Pensionsrückstellung in Höhe von T€ 37 (Vj. T€ 96).

- . -

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer gelegenen und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.